

Basisinformation Design Austria

13

Schutzrechte in Österreich: Musterschutz, Marken- und Patentrecht

Inhalt

Allgemeine Hinweise

Unverbriefte Schutzrechte

Musterschutz

Gebrauchsmusterschutz

Patent

Markenschutz

Allgemeines zum Schutz geistigen Eigentums

Schutzrechte sind Vermögensrechte, d.h. sie können finanziell verwertet (z.B. veräußert, in Lizenz vergeben) oder vererbt werden. Hier werden die wichtigsten gesetzlichen Regelungen, die für den Schutz geistigen Eigentums in Österreich herangezogen werden können, vorgestellt. Dabei wird im besonderen auf die Relevanz dieser Gesetze für die Tätigkeit des Designers Bezug genommen. Mit Rücksicht auf die jeweilige Bedeutung der einzelnen Schutzformen für den Designer wird in unterschiedlichem Ausmaß auf die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eingegangen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen dieser Basisinformation nur grundlegende Hinweise gegeben werden können, die als erste Richtlinie dienen sollen. Von Fall zu Fall wird sich derjenige, der in den Genuß von Schutzrechten kommen bzw. diese geltend machen will, an einen mit der Materie vertrauten Experten zu wenden haben. Wir verweisen hier auf die mit Design Austria kooperierenden Rechtsanwälte (siehe *Basisinformation 17*), auf Patentanwälte (eine Liste liegt im Österreichischen Patentamt auf) bzw. auf das Österreichische Patentamt selbst, das kostenlos Auskünfte erteilt.

Hinweise auf Schutzrechte durch Kennzeichnung

Es bestehen keine einheitlichen formalen Vorschriften, wie (z.B. auf Produkten) auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen ist. Auch wenn keine Kennzeichnung aufscheint, haben die Schutzrechte Gültigkeit. Ebenso ist eine Kennzeichnung kein eindeutiger Hinweis auf das Bestehen gültiger Schutzrechte.

Die gängigsten Kennzeichnungen sind international © (Copyright; Hinweis auf ein Urheberrecht), ® (registrierte Marke) und ™ (Trademark). Die Langbezeichnungen »eingetragenes Warenzeichen«, »zum Patent angemeldet«, »Patent erteilt«, »gesetzlich geschützt«, »Muster angemeldet«, »Muster gesetzlich geschützt« u.ä. sind im nationalen Verkehr üblich.

I. Unverbriefte Schutzrechte

1.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes werden unverbriefte Schutzrechte wirksam. D.h. es ist für den Urheber keine spezielle Registrierung erforderlich, um in den Genuß dieser Schutzrechte zu kommen. Dieser Umstand macht es aber fallweise schwierig, dem Urheber zu seinem Rechte zu verhelfen (Beweislast vor Gericht). Andererseits schützt das Urheberrecht aber auch Werke, die einer eine Registrierung bedingenden Schutzform (siehe gewerblicher Rechtsschutz) nicht zugänglich sind. Das Urheberrecht kann natürlich auch zusätzlich zu den verbrieften Schutzrechten herangezogen werden (siehe im Detail *Basisinformation 14*).

2.

Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)

Im Rahmen des gewerblichen Rechtsschutzes – neben dem UWG gehören hierzu die verbrieften Schutzrechte (siehe unter II) – wird gewerbliches Eigentum geschützt. Zuständig für den gewerblichen Rechtsschutz in Österreich sind das Österreichische Patentamt (ÖPA) und die Handelsgerichte.

Das UWG ist wie das UrhG ein unverbrieftes Schutzrecht und wendet sich gegen Unternehmer, die im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs gegen die guten Sitten verstoßen, insbesondere durch irreführende Angaben, Mogelverpackungen, Herabsetzung anderer Unternehmer oder die mißbräuchliche Verwendung von Kennzeichen anderer Unternehmer. Das UWG schützt u.a. gegen die unmittelbare Leistungsübernahme, sittenwidriges Nachahmen fremder Leistung und vermeidbare Herkunftstäuschung (§1), gegen die bewußte Nachahmung bzw. Irreführung (§2), wobei neben der Erfüllung div. Zusatzbestimmungen die Gefahr von Verwechslung gegeben sein muß (z.B. bei einem Corporate Design), um gerichtlich vorgehen zu können (Problem der Beweisführung). Auf den Ausstattungsschutz (§9) kann man sich dann berufen, wenn Verkehrsbekanntheit gegeben ist.; z.B. ist eine Marke nach UWG dann geschützt, wenn sie hinreichend bekannt ist. Das UWG kann fallweise auch dann herangezogen werden, wenn weder das UrhG angewendet werden kann (im Falle mangelnder Originalität), noch verbrieft Schutzrechte beantragt oder gewährt wurden.

Vorgehen wird in der Regel der Geschädigte, also der Auftraggeber, der ein Design als Unternehmer nützt. Rechtsmittel sind die Klage auf Unterlassung, Schadenersatz, Rechnungslegung, Herausgabe des entgangenen Gewinns, Urteilsveröffentlichung und Beseitigung. Zuständig für die Legistik in diesem Bereich ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Vollziehung obliegt den Gerichten.

II. Verbriefte Schutzrechte (Registerrechte)

Verbriefte Schutzrechte bieten gegenüber dem UrhG und den UWG mehr Rechtssicherheit und erweiterte Sanktionsmöglichkeiten und erleichtern damit die Beweisführung bzw. die Durchsetzung der Rechte vor Gericht und Behörden (z.B. im Falle von Nachahmung). Sie dienen auch zur Absicherung von Investitionen in neue Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Markeneinführungen. Um in den Genuß der folgenden Schutzrechte zu kommen, ist eine Registrierung erforderlich. Die Anmeldung zu einer Registrierung hat in allen Fällen in schriftlicher Form beim Österreichischen Patentamt (oder wahlweise bei speziell eingerichteten Stellen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft) zu erfolgen, wo alle erforderlichen Formulare sowie div. Merkblätter kostenlos aufliegen. Für eine Registrierung sind neben der Zahlung der jeweils genannten Gebühren auch Stempelgebühren zu entrichten. Erste Anlaufstelle im Falle von Problemen, Streitigkeiten etc. ist das Österreichische Patentamt (ÖPA).

Bei den verbrieften Schutzrechten unterscheidet man

- den Musterschutz (Geschmacksmuster) – 1.
- den Gebrauchsmusterschutz (»Kleines Patent«) – 2.
- das Patent – 3.
- den Markenschutz – 4.

Bevor auf die einzelnen Schutzformen näher eingegangen wird, seien vorerst einige allgemeine Begriffe definiert und allgemeine Bestimmungen erläutert, die in jedem Fall relevant sind:

0. Allgemeine Bestimmungen

0.1. Gesetzmäßigkeit/Gesetzmäßigkeitsprüfung

Ein Muster/eine Erfindung/eine Marke kann nur dann registriert werden, wenn es/sie die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. D.h. es/sie darf nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder ärgernisregend sein (in der Praxis kommt es kaum vor, daß ein beantragtes Schutzrecht aus diesen Gründen verwehrt wird). Weiters müssen die formalen Bestimmungen für den Antrag auf Registrierung erfüllt sein (die Merkblätter des ÖPA enthalten detaillierte Formvorschriften) und die vorgeschriebenen Anmeldegebühren bezahlt worden sein (Zahlscheinabschnitt als Nachweis). Das ÖPA führt im Anmeldeverfahren eine Gesetzmäßigkeitsprüfung durch. Vor einer Ablehnung hat der Anmelder das Recht auf Stellungnahme/Einspruch.

0.2. Neuheit und Doppelschutzverbot

Der Neuheitsgrundsatz gilt beim Muster, beim Gebrauchsmuster und beim Patent, nicht jedoch bei der Marke. Der Gegenstand des beantragten Schutzrechtes muß neu sein, d.h. er darf der Öffentlichkeit vor der Anmeldung in keiner Form und nirgendwo auf der Welt bekannt gemacht worden sein. Es gilt daher, darauf zu achten, die Neuheit nicht selbst zu zerstören, indem man z.B. ein Produkt vor der Anmeldung der Öffentlichkeit vorstellt. Außerdem ist ein Muster/eine Erfindung für ein Produkt/eine Dienstleistung nur dann schutzwürdig, wenn es/sie nicht schon einmal für dieses Produkt/diese Dienstleistung registriert worden ist bzw. wenn es nicht schon ein Muster/eine Erfindung gibt,

die dem/der zu registrierenden zum Verwechseln ähnlich ist. Eine Prüfung auf Neuheit durch das ÖPA erfolgt im Anmeldeverfahren nur im Falle des Patentes. Bei allen anderen Schutzformen erfolgt eine solche Prüfung erst auf Antrag. Daher muß vor der Anmeldung eines Schutzrechtes beurteilt werden, ob z.B. ein Design neu ist (Branchenkenntnis des Designers), um unnötige Kosten oder Streitfälle zu vermeiden. Beispiel: Die künstliche Nachbildung einer Rose ist nicht schutzbar, da bekannt. Ein Trinkhalm in Form einer Rose wäre (falls noch nicht bekannt) sehr wohl schutzbar.

0.3. Prioritätsrecht

Mit dem Tag der Anmeldung erlangt der Anmelder ein Prioritätsrecht, d.h. eine spätere Anmeldung gleichen Inhalts (durch einen anderen Anmelder) kann nicht mehr berücksichtigt werden. Daraus ist schon mit der Anmeldung zu einer Registrierung ein erster Schutz gegeben.

Das Prioritätsrecht der ersten Anmeldung (z.B. in Österreich) kann innerhalb eines gewissen Zeitraumes auch bei späteren Anmeldungen in Verbandsländern lt. Pariser Verbandsübereinkunft (siehe Verzeichnis der ÖPA) in Anspruch genommen werden. (Es gelten unterschiedliche Fristen für die jeweiligen Schutzrechte; siehe unter den betr. Punkten). Bei der Anmeldung ist dann eine Prioritätserklärung vorzulegen.

0.4. Offenbarung

Bei der Anmeldung muß ein Muster/eine Erfindung/eine Marke offenbart, d.h. klar, deutlich, ausführlich und ohne unnötiges Beiwerk beschrieben werden. Die Offenbarung ist die Grundlage für die Veröffentlichung.

0.5. Veröffentlichung und Registrierung

Wurde die im Laufe des Anmeldeverfahrens stattfindende Prüfung positiv abgeschlossen, erfolgt die offizielle Veröffentlichung (Bekanntmachung) der Registrierung in den Schriften des ÖPA (Österreichischer Musteranzeiger, Österreichisches Gebrauchsmusterblatt, Österreichisches Patentblatt, Österreichischer Markenanzeiger) und die Registrierung. Die Register des ÖPA sind öffentlich zugänglich. Jedermann erhält auf Verlangen einen beglaubigten Registerauszug; der/die Inhaber der Schutzrechte erhält bzw. erhalten ein Zertifikat. In das Register wird u.a. eingetragen: Priorität (= Tag der Anmeldung), Beginn und Ende der Schutzdauer, evtl. Gerichtsurteile, Lizenzvergaben, Aberkennungen des Schutzes. Der Schutz beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

Achtung: Lizenzvergaben müssen in jedem Fall dem ÖPA angezeigt werden, da sie sonst nicht gültig sind.

0.6. Feststellungsanträge, Nichtigkeits- bzw. Löschungsanträge und Aberkennung

Jedermann, der der Überzeugung ist, daß ein Schutzrecht zu Unrecht besteht, kann bei der Nichtigkeitsabteilung des ÖPA einen entsprechenden Antrag einbringen (z.B. wenn er der Meinung ist, daß der Anspruch auf Neuheit nicht erfüllt ist). Umgekehrt kann der Inhaber eines Schutzrechtes gegen jemanden, der gegen sein Schutzrecht verstößt (z.B. ein Erzeugnis herstellt, das unter sein Schutzrecht fällt), die Feststellung des Mißbrauchs beantragen. Eine Aberkennung oder Löschung des Schutzrechtes kann ganz oder tlw. erfolgen, auf Antrag (siehe oben; kosten-

pflichtig) oder von Amts wegen (kostenfrei). Gegen Bescheide kann binnen zwei Monaten Einspruch erhoben werden.

0.7.

Ansprüche bei der Verletzung verbriefter Schutzrechte

Werden Schutzrechte verletzt, hat ihr Inhaber zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, Schadenersatz, angemessenes Entgelt, Herausgabe des entgangenen Gewinns und Rechnungslegung (zuständig ist das Handelsgericht). Es besteht Unternehmerhaftung (der Unternehmer haftet für seine Arbeit- und Auftragsnehmer). Bei vorsätzlicher Verletzung von Schutzrechten kann es auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Ein gutgläubiger Vorbenützer kann eine Entwicklung jedoch auch dann für eigene, innerbetriebliche Zwecke (z.B. Produktion) weiternutzen, wenn er keine Kenntnis davon hatte, daß ein anderer dieselbe Entwicklung, die unabhängig von seiner entstanden ist, bereits für ein Schutzrecht angemeldet hat (gilt beim Muster, Gebrauchsmuster und Patent).

0.8.

Schutzrechte im Arbeits- oder Auftragsverhältnis

Ist ein Muster/eine Erfindung/eine Marke innerhalb eines Dienstverhältnisses oder im Rahmen einer Auftragserteilung (im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten) entstanden, stehen dem Arbeit- bzw. Auftraggeber die Schutzrechte zu. Er wird daher die Schutzrechte beantragen (Anmelder) und auch die damit verbundenen Kosten tragen. Der Arbeit- bzw. Auftragsnehmer hat als Schöpfer aber Anspruch auf Nennung als Urheber/Erfinder bei der Veröffentlichung bzw. im Register und allen vom ÖPA auszustellenden Belegen (gilt beim Muster, Gebrauchsmuster und Patent, nicht jedoch bei der Marke). Der Schöpfer muß mit der Nennung einverstanden sein (Zustimmungserklärung). Das Recht auf Nennung ist unbefristet und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt als bei der Anmeldung geltend gemacht werden (auf Antrag). Bei strittiger Schöpfereigenschaft prüft das ÖPA.

Wurde das Muster/die Erfindung außerhalb eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses entwickelt, wird in der Regel der Schöpfer selbst Anmelder und Inhaber der Schutzrechte sein, die er dann auch finanziell verwerten kann. Es können auch mehrere Personen als Anmelder auftreten.

0.9.

Gebrauchszwang

Beim Muster, beim Gebrauchsmuster und beim Patent besteht kein Gebrauchszwang, d.h. die Schutzrechte können angemeldet und registriert werden, ohne daß der Gegenstand des Schutzrechtes auch genutzt wird. Bei der Marke besteht jedoch sehr wohl Gebrauchszwang.

1.

Musterschutz

Der Musterschutz ist im Musterschutzgesetz 1990 (MuSCHG) geregelt und berücksichtigt Design als wesentlichen Marketingfaktor. Der Musterschutz bezieht sich auch auf dreidimensionale Gegenstände und ist daher vor allem für Produkt-Designer von Interesse. Aber auch Werbeausrüstungen und Verpackungen können geschützt werden.

Ein Muster (in bundesdeutscher Diktion Geschmacksmuster) ist ein Vorbild, welches das Aussehen eines (gewerblichen) Erzeugnisses (innen und außen) vorwegnimmt. Unter den Begriff »Aussehen« fallen Form, farbliche Gestaltung, Material, grafische Gestaltung, Struktur u.ä., die in ihrer Gesamtheit die äußere Erscheinung eines Erzeugnisses bestimmen. Unter einem gewerblichen Erzeugnis sind auch industriell gefertigte Produkte zu verstehen. Geschützt ist also ausschließlich die äußere Erscheinung. Verfahren oder reine Ideen fallen nicht unter das MuSCHG. (Auch Einzelteile sind schützbar; z.B. der Deckel einer Kanne.) Die Dauer des Anmeldeverfahrens beträgt ca. 3 Monate.

1.1.

Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit

(siehe unter »allgemeine Bestimmungen« bzw. Merkblätter des ÖPA)

- Erfüllung der gesetzlichen und formalen Voraussetzungen
- Neuheit
- gewerbliche Anwendbarkeit (Herstellbarkeit oder Nutzbarkeit)

1.2.

Anmeldung

Für die Anmeldung sind erforderlich:

- ein ausgefüllter Hinterlegungsantrag (Formular) mit Angaben, für welche Erzeugnisse das Muster geschützt werden soll (Warenverzeichnis). Die Angaben hierzu erfolgen nach Klassen lt. dem Abkommen von Locarno (Beilage zum Merkblatt des ÖPA)
- mindestens eine Abbildung (bis zu zehn Abbildungen) des Musters (als Foto oder Zeichnung) (2-fach)
- die Zustimmungserklärung des Schöpfers, falls dieser nicht Musterinhaber ist
- optional: ein Original des Musters (Formats- und Gewichtsbeschränkungen!) und/oder eine Beschreibung

1.3.

Priorität

Für die Anmeldung in einem Land der Pariser Verbandsübereinkunft gilt die Priorität der Erstanmeldung, wenn diese nicht mehr als sechs Monate zurückliegt (siehe auch »allgemeine Bestimmungen«).

1.4.

Einzelmuster

Für jedes Muster ist ein gesonderter Antrag zu stellen, wenn die Erzeugnisse, für die das Muster hinterlegt wird, verschiedenen Klassen angehören.

1.5.**Sammelmuster**

Bis zu 50 Muster können als Sammelmuster angemeldet werden (gebührenbegünstigte Sammelanmeldung), wenn sie für Erzeugnisse einer Klasse gedacht sind (die Erzeugnisse dürfen jedoch verschiedenen Unterklassen angehören). Bei der Anmeldung ist neben dem Formular für die Sammelanmeldung ein Beiblatt für jedes einzelne Muster auszufüllen.

1.6.**Geheimmuster**

Die Hinterlegung des Musters erfolgt im Gegensatz zur offenen Anmeldung in einem versiegelten Umschlag, der erst nach einer Frist von 18 Monaten geöffnet wird. Ein Geheimmuster ist z.B. dann sinnvoll, wenn man verhindern will, daß sich ein Konkurrent an einen Trend anschließt. Im Streitfall kann der Umschlag (auf Antrag des Anmelders oder unter Umständen eines Dritten) auch früher geöffnet werden. Der Schutz beginnt zwar erst mit der Veröffentlichung des Musters; der Anmelder genießt jedoch Prioritätsrecht.

1.7.**Schutzwirkung**

Der Schutz gilt innerhalb Österreichs. Der Musterinhaber (oder sein Rechtsnachfolger) kann das Muster betriebsmäßig herstellen, es in Verkehr bringen, verkaufen, gebrauchen oder Rechte daran übertragen. Dritte sind von diesen Rechten ausgeschlossen. (Achtung: Der Schutz gilt nur für die lt. Warenverzeichnis angeführten Erzeugnisse.) Der Musterschutz kennt (im Unterschied zum Markenschutz) keinen Gebrauchszwang; d.h. ein Muster ist auch dann geschützt, wenn es nicht genutzt wird.

1.8.**Schutzdauer**

Die maximale Schutzdauer beträgt 15 Jahre (1 x 5 Jahre plus 2 x je 5 Jahre Verlängerung bei Zahlung einer Erneuerungsgebühr) ab dem Ende des Monats, in dem das Muster angemeldet worden ist.

1.9.**Kosten**

Neben den vorgeschriebenen Stempelgebühren lt. Gebührenmerkblatt sind die wichtigsten Gebühren:

Anmeldegebühren:

– Einzelmuster	öS 600,–
– zzgl. Klassengebühr pro angegebener Klasse	öS 150,–
– Sammelmuster (bis zu zehn)	öS 750,–
– zzgl. ab dem elften (pro Muster)	öS 80,–
– Geheimmuster	
– Zuschlag zur Anmeldegebühr 50%	
– Veröffentlichungsgebühr pro Muster	öS 350,–

erste Verlängerung:

Einzelmuster	öS 900,–
Sammelmuster (pro Muster)	öS 300,–

zweite Verlängerung:

Einzelmuster	öS 1.200,–
Sammelmuster (pro Muster)	öS 400,–
Lagegebühr für hinterlegte 3D-Muster	öS 500,–

2.**Gebrauchsmusterschutz**

Der Gebrauchsmusterschutz ist im Gebrauchsmusterschutzgesetz 1994 (GMG) geregelt. Der Gebrauchsmusterschutz bezieht sich auf Erfindungen auf technischem Gebiet mit geringer Erfindungshöhe (»kleines Patent«). Nicht schutzwürdig nach GMG sind wissenschaftliche Theorien und Methoden, Pläne und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, die Wiedergabe von Informationen und ästhetische Formschöpfungen. Das Aussehen eines Gegenstandes ist nach GMG also nicht schutzbar, wohl aber ein Konstruktionsprinzip. Daher ist der Gebrauchsmusterschutz gegebenenfalls nur im Bereich des technisch betonten Produkt-Design anwendbar und für schnelllebiges Wirtschaftsgüter besonders geeignet. Im Gegensatz zum Geschmacksmuster ist beim Gebrauchsmuster also nicht die »schöne Form« geschützt, sondern der innere Wert des Design (z.B. umweltgerechte Werkstoffe, Bedienungsfreundlichkeit, ergonomische Qualität etc.)

Der Gebrauchsmusterschutz ist eine relativ junge Schutzmöglichkeit für Erfindungen, die den strengen Anforderungen des Patentrechtes im Hinblick auf die Erfindungshöhe nicht entsprechen; sie kann aber ebenso für patentierbare Erfindungen herangezogen werden. Die Vorteile des Gebrauchsmusterschutzes gegenüber dem Patent sind: geringere Erfindungshöhe, Neuheitsschonfrist, schnelleres Anmeldeverfahren (und daher ehre Schutzwirkung) und geringere Kosten. Die Dauer des Anmeldeverfahrens beträgt ca. 6-8 Monate, die des beschleunigten Anmeldeverfahrens 2-3 Monate.

2.1.**Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit**

(siehe unter »allgemeine Bestimmungen« bzw. Merkblätter des ÖPA)

- Erfüllung der gesetzlichen und formalen Voraussetzungen
- Neuheit (hier gilt eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten; d.h. eine Offenbarung (Bekanntmachung) der Erfindung durch den Anmelder, die nicht länger als sechs Monate vor dem Anmeldetag erfolgt ist, bleibt außer Betracht.
- Erfindungsqualität
- gewerbliche Anwendbarkeit (Herstellbarkeit oder Nutzbarkeit)

2.2.**Anmeldung**

Für die Anmeldung erforderlich sind:

- ein ausgefüllter Registrierungsantrag (Formular) mit einem kurzen Titel der zu schützenden Erfindung (keine Markenbezeichnung!)
- eine Beschreibung samt vorgedrucktem Deckblatt (2-fach)
- die Formulierung von Ansprüchen (Angaben, wofür Schutz begehrt wird; Formulierungsbeispiele finden sich im betr. Merkblatt des ÖPA) (2-fach)
- eine Zusammenfassung (2-fach)
- die zum Verständnis der Erfindung benötigten Zeichnungen (2-fach)

Eine Gruppe von Erfindungen kann nur dann in einer Anmeldung vereinigt werden, wenn sie gemeinsam zur Lösung einer Aufgabe beitragen.

2.3.**Priorität**

Für die Anmeldung in einem Land der Pariser Verbandsübereinkunft gilt die Priorität der Erstanmeldung, wenn diese nicht mehr als zwölf Monate zurückliegt (siehe auch »allgemeine Bestimmungen«).

2.4.**Recherchenbericht und Umwandlung**

Nach positiv abgeschlossener Gesetzmäßigkeitsprüfung – im Unterschied zum Patent wird hier nicht auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit geprüft – erstellt jedoch das ÖPA einen Recherchenbericht, in dem Beurteilungskriterien für die Neuheit und den erfinderischen Schritt genannt werden. Erweist es sich aufgrund dieses Berichtes als aussichtsreich, kann die Gebrauchsmusteranmeldung noch mittels gebührenfreiem Antrag in eine Patentanmeldung umgewandelt werden (Entfallen der Neuheitsschonfrist!).

2.5.**Beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung**

Der Anmelder kann, unabhängig vom Recherchenbericht, nach der Gesetzmäßigkeitsprüfung die sofortige Veröffentlichung und Registrierung beantragen (kostenpflichtig!). Der Recherchenbericht wird nachträglich erstellt.

Vorteil: Die Schutzwirkung tritt früher in Kraft. Nachteil: Sich evtl. aus dem Recherchenbericht ergebende neue Ansprüche können nicht mehr verwertet werden.

2.6.**Schutzwirkung**

Der Schutz gilt innerhalb Österreichs. Der Gebrauchsmusterinhaber (oder sein Rechtsnachfolger) kann den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herstellen, ihn in Verkehr bringen, verkaufen, gebrauchen oder Rechte daran übertragen. Dritte sind von diesen Rechten ausgeschlossen.

2.7.**Schutzdauer**

Die Schutzdauer beträgt maximal zehn Jahre (ab dem Ende des Monats, in dem das Gebrauchsmuster angemeldet worden ist). Durch die Bezahlung einer jährlichen Gebühr verlängert sich die Schutzdauer jeweils um ein Jahr.

2.8.**Kosten**

Neben den vorgeschriebenen Stempelgebühren lt. Gebührenmerkblatt sind die wichtigsten Gebühren:

- | | | |
|--|-----------------|----------|
| – Anmeldegebühr | öS | 700,– |
| – Zuschlag für beschleunigte
Veröffentlichung und Registrierung | öS | 700,– |
| – Veröffentlichungsgebühr | öS | 1.000,– |
| – Jahresgebühr für das zweite Jahr | öS | 600,– |
| – weitere Jahresgebühren ab | öS 900,– bis öS | 3.000,– |
| oder | | |
| – Pauschalgebühr bis zum 5. Jahr | öS | 3.600,– |
| – Pauschalgebühr bis zum 10. Jahr | öS | 10.800,– |

3.**Patent**

Der Schutz für technische Erfindungen mit hohem Erfindungsgrad ist im Österreichischen Patentgesetz 1970 (PatG) geregelt. Diese Schutzform wird daher für Designer nur im Ausnahmefall in Frage kommen (am ehesten im Bereich des technisch betonten Produkt-Design). Der Vollständigkeit halber werden in diesem Rahmen die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen in groben Zügen erläutert. Die Dauer des Anmeldeverfahrens beträgt ca. 1 Jahr.

3.1.**Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit**

(siehe unter »allgemeine Bestimmungen« bzw. Merkblätter des ÖPA)

- Erfüllung der gesetzlichen und formalen Voraussetzungen
- Neuheit (keine Neuheitsschonfrist!)
- hoher Grad an Erfindungshöhe (die Erfindung darf sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben)
- gewerbliche Anwendbarkeit (Herstellbarkeit oder Nutzbarkeit)

3.2.**Anmeldung**

Für die Anmeldung sind erforderlich

- ein ausgefüllter Registrierungsantrag (Formular) mit einem kurzen Titel der zu schützenden Erfindung (keine Markenbezeichnung!)
- eine ausführliche Beschreibung samt vorgedrucktem Deckblatt (2-fach); die Erfindung muß so vollständig geoffenbart werden, daß ein Fachkundiger sie ausführen kann
- die Formulierung von Patentansprüchen (= Angaben, wofür Schutz begehrt wird; Formulierungsbeispiele finden sich im betr. Merkblatt des ÖPA) (2-fach)
- eine Zusammenfassung (2-fach)
- die zum Verständnis der Erfindung benötigten Zeichnungen (2-fach)

Eine Gruppe von Erfindungen kann nur dann in einer Anmeldung vereinigt werden, wenn sie gemeinsam zur Lösung einer Aufgabe beitragen. Zu einem bestehenden Patent können auch Zusatzpatente angemeldet werden.

3.3.**Priorität**

Für die Anmeldung in einem Land der Pariser Verbandsübereinkunft gilt die Priorität der Erstanmeldung, wenn diese nicht mehr als zwölf Monate zurückliegt (siehe auch »allgemeine Bestimmungen«).

3.4.**Verfahren**

Im Unterschied zum Geschmacks- und Gebrauchsmuster wird bei der Patentanmeldung auf Neuheit und Erfindungseigenschaft geprüft, bevor die Schutzrechte zugesprochen werden. Dafür steht dem ÖPA eine umfangreiche Dokumentation (Patentdokumente, Fachliteratur, Datenbanken) zur Verfügung. Das Ergebnis wird dem Anmelder bei Bedenken des ÖPA mittels Vorbescheid mitgeteilt; es wird ihm eine Frist der Äußerung eingeräumt. Bei positivem Abschluß des Vorprüfungsverfahrens wird die Anmeldung bekanntgemacht (Bekanntmachung im Österreichischen Patentblatt). Sie liegt dann vier Monate zur öffentlichen Einsicht-

nahme vor (Auslegungsfrist für Einsprüche). Wird kein Einspruch erhoben und die 1. Jahresgebühr bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bezahlt, gilt das Patent als erteilt.

3.5.

Umwandlung

Während des Anmeldeverfahrens bis zur Bekanntmachung kann die Patentanmeldung mittels gebührenfreiem Antrag in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Dies erscheint dann sinnvoll, wenn sich während des Vorprüfungsverfahrens die Erfindungshöhe als zu gering herausstellt und folglich die Erteilung eines Patentes nicht aussichtsreich ist.

3.6.

Schutzwirkung

Der Schutz gilt innerhalb Österreichs. Der Patentinhaber (oder sein Rechtsnachfolger) kann den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herstellen, ihn in Verkehr bringen, verkaufen, gebrauchen oder Rechte daran übertragen. Dritte sind von diesen Rechten ausgeschlossen. Die Erfindung kann auch gewerbsmäßig genutzt werden, ohne daß der Patentinhaber an die Vorschriften für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung gebunden ist.

3.7.

Schutzdauer

Die Schutzdauer beträgt 18 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung, längstens jedoch 20 Jahre ab dem Tag der Anmeldung. Durch die Bezahlung einer jährlichen Gebühr erwirbt man den Schutz für jeweils ein Jahr.

3.8.

Kosten

Neben den vorgeschriebenen Stempelgebühren lt. Gebührenmerkblatt sind die wichtigsten Gebühren:

– Anmeldegebühr	öS	700,–
– Jahresgebühr für das 1. Jahr (fällig während der Auslegungsfrist)	öS	900,–
– Jahresgebühr für das 2. Jahr	öS	900,–
– Jahresgebühr für das 3. Jahr	öS	1.000,–
steigert sich bis zum 18. Jahr bis zu	öS	24.000,–

3.9.

Stundung

Dem Anmelder können auf Antrag und unter Nachweis seiner Mittellosigkeit die Anmeldegebühren und die Jahresgebühren bis einschließlich zum 3. Jahr gestundet werden. (Diese Begünstigung kann nur bei der Patentanmeldung in Anspruch genommen werden.)

4.

Markenschutz

Der Markenschutz ist im Markenschutzgesetz 1970 (MSchG) geregelt. Der Markenschutz bezieht sich auf Zeichen (Wortmarken, Bildmarken, Wortbildmarken), die dazu dienen, zum Handelsverkehr bestimmte Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von gleichartigen Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden und auch auf körperliche Marken (Anhänger, Verpackung, Erscheinungsform der Ware selbst). Es dürfen nur die Marken für solche Waren und Dienstleistungen (lt. Klassenverzeichnis des Abkommens von Nizza) geschützt werden, die tatsächlich aus dem Unternehmen hervorgehen können (Gebrauchszwang). Daraus ergibt sich, daß immer der Auftraggeber eines Designers den Schutz für die vom Designer entworfene Marke beantragen wird, es sei denn, der Designer nützt die Marke für sein eigenes Unternehmen. Die Dauer des Anmeldeverfahrens beträgt ca. 2–3 Monate.

4.1.

Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit

(siehe unter »allgemeine Bestimmungen« bzw. Merkblätter des ÖPA)

- Erfüllung der gesetzlichen und formalen Voraussetzungen
- ausreichende Unterscheidungs- bzw. Kennzeichnungskraft
- tatsächlicher Gebrauch der Marke

Ausgeschlossen sind z.B. Staatswappen, amtliche Prüfzeichen, Zeichen internationaler Organisationen, allgemein gebräuchliche Zeichen zur Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen.

4.2.

Anmeldung

Für die Anmeldung sind erforderlich

- ein Registrierungsantrag (Formular) mit dem Ansuchen um Eintragung ins Markenregister (farbige Eintragung ist ausdrücklich zu beantragen)
- zwanzig gleiche, reproduktionsfähige Markendarstellungen auf Papier
- ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke bestimmt ist, lt. Klassenverzeichnis des Abkommens von Nizza (Beilage zum Merkblatt des ÖPA)

Für jede Marke ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine nachträgliche Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses ist möglich.

4.3.

Verbandsmarke

Verbandsmarken sind Marken, die den Mitgliedern eines Verbandes mit Rechtspersönlichkeit zur Kennzeichnung ihrer Waren und Dienstleistungen überlassen werden. Bei der Anmeldung sind zwei datierte Ausfertigungen der Satzung vorzulegen, aus der u.a. hervorgehen muß, welcher Personenkreis (Verbandsmitglieder) zur Benutzung der Marke berechtigt sind.

4.4.

Priorität

Für die Anmeldung in einem Land der Pariser Verbandsübereinkunft gilt die Priorität der Erstanmeldung, wenn diese nicht mehr als sechs Monate zurückliegt (siehe auch »allgemeine Bestimmungen«). Dasselbe Prioritätsrecht gilt auch für die internationale Markenmeldung, wenn die nationale Anmeldung innerhalb der sechsmonatigen Frist zur Registrierung geführt hat (siehe auch *Basisinformation 15*).

4.5.**Verfahren**

Das Patentamt führt neben der Gesetzmäßigkeitsprüfung eine Ähnlichkeitsprüfung durch. Aufgrund dieser erhält der Anmelder eine Benachrichtigung, ob für die betr. Waren oder Dienstleistungen schon eine ältere, verwechslungsfähig ähnliche Marke eingetragen worden ist (Dauer: ca. 1 Woche). Die Existenz einer solchen Marke ist jedoch kein Registrierungshindernis. Es wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob die Anmeldung einer Marke zur Registrierung führen soll. So wird z.B. im Falle von nur regional genutzten Wortmarken von Kleinunternehmern der Inhaber der älteren Marke in der Regel keine Einwände gegen die Registrierung einer ähnlichen oder gleichen Marke erheben. Im Zweifelsfall empfiehlt sich, sich mit dem Markeninhaber zwecks Abklärung in Verbindung zu setzen.

4.6.**Schutzwirkung**

Der Inhaber einer Marke hat das ausschließliche Recht, die Marke für die eingetragenen Waren und Dienstleistungen in Österreich zu nutzen. Wurde eine identische oder zum Verwechseln ähnliche Marke zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet, kann der Inhaber der älteren Marke die Löschung beantragen.

4.7.**Schutzdauer**

Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre (ab dem Ende des Monats, in dem die Marke registriert worden ist) und kann bei Zahlung einer Erneuerungsgebühr unbegrenzt für jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

4.8.**Kosten**

Neben den vorgeschriebenen Stempelgebühren lt. Gebührenmerkblatt sind die wichtigsten Gebühren:

– Anmeldegebühr	öS	950,–
<i>Klassengebühren:</i>		
– für drei Klassen	öS	220,–
– für jede weitere Klasse	öS	290,–
– Schutzdauergebühr	öS	2.000,–
– Veröffentlichungsgebühr	öS	350,–
– Erneuerungsgebühr	öS	5.000,–
<i>Verbandmarke:</i>		
– Anmeldegebühr	öS	3.800,–
– Schutzdauergebühr	öS	20.000,–
– Erneuerungsgebühr	öS	20.000,–

5.**Exkurs: Das Österreichische Patentamt (ÖPA)**

Das ÖPA ist die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in Österreich und dem Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten angegliedert.

Adresse:

Kohlmarkt 8-10
1014 Wien
T (0222) 534 24-0
F (0222) 534 24-110 (Allgemeines, Dokumentation),
Klappe 535 (Anmeldestelle)

Öffnungszeiten:

Einlaufstelle: Mo–Fr 8–13 Uhr
Information*: Mo–Fr 8–15 Uhr
Bibliothek: Mo–Fr 8–14 Uhr
technischer Auskunftsdienst: Mo–Fr 8–13 Uhr
juristischer Auskunftsdienst: Mo, Di, Do, Fr 10–12 Uhr

*Informationsstelle über österreichische Patente, Marken und Muster, Patentregister, Markenregister (Österreich), Markenregister (international), Geschmacksmusterregister, Gebrauchsmusterregister

Alle Formulare, Merkblätter und Informationsschriften sind in der Einlaufstelle des ÖPA kostenlos erhältlich. Wir weisen auch auf folgende hilfreiche Unterlagen hin, die im ÖPA aufliegen: Verzeichnis der österreichischen Patentanwälte, Österreichische Förderungs- und Beratungsstellen im Innovationsbereich, Informationen zu internationalen Schutzrechten.

Zu den Aufgaben und Serviceleistungen des ÖPA gehören:

- Erteilung und Nichtigerklärung von Patenten
- Registrierung und Löschung von Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmustern
- Behandlung von Feststellungsanträgen
- Partner der Wirtschaft im Innovationsbereich
- Service- und Informationszentrum für den gewerblichen Rechtsschutz
- Brücke zwischen österreichischer Wirtschaft und Patentämtern der ganzen Welt
- Durchführung von Recherchen im Bereich Technologieentwicklung und Stand der Technik (Anm.: Recherchen sind z.B. vor einer Patentanmeldung empfehlenswert, um Kosten zu sparen)
- Durchführung von Schutzrechtsrecherchen zu bestehenden Schutzrechten
- Gutachtenerstellung unabhängig vom Registrierungsverfahren
- Erteilung kostenloser Rechtsinformation (juristischer Auskunftsdienst) auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
- technischer Experten-Auskunftsdienst
- Herausgabe von Informationsschriften (Mini-Reports, Patentreports etc.)
- Dokumentation und Bibliothek (über 43 Mio. Patentveröffentlichungen, Fachliteratur, Datenbanken; Stichwortverzeichnis (nach Sachgebieten geordnet)
- Auskunftsdienst (mündlich und schriftlich)
- Online-Zugriff über Terminals im Amt (Bibliothek) oder extern (Infos zu allen in Österreich aufrechten nationalen und internationalen Marken; Infos zu österreichischen Patentanmeldungen und Patenten seit 1976 bzw. zu europäischen und internationalen Patenten; Infos zu allen in Österreich angemeldeten und registrierten Mustern)
- Computer-Dienste: Register, Publikationssystem, Informationssystem, automatisierte Ähnlichkeitsprüfung
- CD-ROM-Dienste

6.

Internationale verbrieft Schutzrechte

In Anbetracht der mit einer internationalen Anmeldung und Registrierung verbundenen hohen Kosten gilt grundsätzlich, daß man Schutzrechte in einem anderen Land nur dann registrieren lassen sollte, wenn man auch in der Lage ist, diese Schutzrechte dort auszuüben und gegebenenfalls gegen Verletzungen vorzugehen bzw. wenn man vor hat, in Zukunft seinen Marktauftritt zu erweitern und schon im vorhinein Konkurrenten ausschalten will. Anderenfalls wäre die Sinnhaftigkeit einer Registrierung nicht gegeben.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Schutzrechte international zu erwerben:

- Nationale Einzel-Registrierung(en) im Ausland
- Internationale Registrierung/Gemeinschaftsmarke (siehe dazu *Basisinformation 15*)

Weiterführende Literatur

- Knittel/Kucsko, *Musterschutzgesetz* (Manz 1991)
- Guido Kucsko, *Österreichisches und europäisches Wettbewerbs-, Marken-, Muster- und Patentrecht*, 4. Auflage (Manz 1995)
- Guido Kucsko, *Österreichisches und europäisches Urheberrecht*, 4. Auflage (Manz 1996)
- Werner Loibl, Martina Pruchner, *Musterschutzgesetz*, Kurzkommentar (Orac 1993)
- *Designhandbuch* der Bundeswirtschaftskammer
- div. Publikationen des Österreichischen Patentamtes

Impressum**Herausgeber und Verleger**

Design Austria, DA, Berufsverband der Grafik-Designer, Illustratoren und Produkt-Designer.
Hervorgegangen aus Grafik-Design Austria, GDA, Verband der Grafik-Designer Österreichs lt. Beschluß der Hauptversammlung vom 23. Oktober 1992. Gegründet 1927 als Bund Österreichischer Gebrauchsgraphiker, BÖG.
Mitglied des International Council of Graphic Design Associations, ICOGRADA, des International Council of Societies of Industrial Design, ICSID und des Bureau of European Designers Associations, BEDA.

Geschäftsstelle

Kandlgasse 16, 1070 Wien,
Telefon (0222) 524 49 49-0, Fax (0222) 524 49 49-4.
Geschäftsführer: Mag. Severin Filek
Büro: Mag. Brigitte Willinger und Gabriele Wagner (Service).

Autorin

Mag. Brigitte Willinger, Kandlgasse 16,
1070 Wien

Redaktion und Recherche

Mag. Brigitte Willinger

Grafisches Grundkonzept

Büro Bohatsch und Schedler,
Mariahilfer Straße 57-59/8c, 1060 Wien

Gestaltung

Atelier Sabolovic,
Jubiläumstraße 62, 2352 Gumpoldskirchen

Belichtung

Andrea Pokorny GmbH., Pfarrgasse 16,
2500 Baden

Papier

Mais Carta Integrale, 170 g/m²
von Zöchling Papier, 2120 Wolkersdorf

Druck und Endfertigung

Schäffer, Druckwerkstatt für gute Seiten,
Ullmannstraße 3, 1150 Wien

Copyright

© 1996 Design Austria, 1070 Wien.
Alle Rechte vorbehalten.